



10. Kurseinheit Vermögensdelikte

Wiederholungsfragen:

- A. Wann wird bei einer sog. Dreieckserpressung das Verhalten des Genötigten dem Geschädigten zugerechnet?
- B. Warum werden § 239a und § 239b in der ersten Variante als sog. „unvollkommen zweiaktige Delikte“ bezeichnet?
- C. Wie ist § 316a zu prüfen?
- D. Kann der Fahrer eines Kraftfahrzeuges auch Täter eines § 316a sein?

Untreue (§ 266)

- A. Die Untreue ist regelmäßig in Klausuren mit anzuprüfen, aber bildet selten den Klausurschwerpunkt
- B. Die Norm ist sehr praxisrelevant und es gibt eine kaum überschaubare Anzahl von Entscheidungen
- C. Aufgrund der besonderen Vermögensbetreuungspflicht, wird die Norm teilweise auch als „Paragraph der oberen Zehntausend“ bezeichnet, aber das verkürzt zu sehr
- D. Die Vermögensbetreuungspflicht ist ein besonderes persönliches Merkmal iSv § 28 Abs. 1

Prüfungsaufbau der Untreue (§ 266 Abs. 1, 1. Alt.):
(Missbrauchstatbestand)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis
- b) Missbrauch dieser Befugnis
- c) Vermögensbetreuungspflicht
- d) Vermögensschaden

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Beachte: § 266 Abs. 2

Prüfungsaufbau der Untreue (§ 266 Abs. 1, 2. Alt.):
(Treuebruchstatbestand)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Vermögensbetreuungspflicht**
- b) Verletzung dieser Pflicht**
- c) Vermögensschaden**

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Beachte: § 266 Abs. 2

Problem:

Ist eine Vermögensbetreuungspflicht auch bei der ersten Tatbestandsalternative Voraussetzung?

E.A. (-)

Arg. - Sonst wäre die erste Variante faktisch überflüssig

H.M. (+)

**Arg. - Sonst wäre die erste Variante uferlos
- Art. 103 Abs. 2 GG**

(Der Streit ist selten relevant, da sich aus dem Verhältnis, aus dem sich die Befugnis ergibt, sich auch regelmäßig die Vermögensbetreuungspflicht ergibt)

Vermögensbetreuungspflicht

Eine Vermögensbetreuungspflicht ist die typische und wesentliche Hauptpflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen

(Es genügt gerade nicht jede Pflichtverletzung zB iSv § 280 BGB)

Zudem muss das Handeln innerhalb des Pflichtenkreises erfolgen

Fall 10:

Vorüberlegungen:

- Nur in zwei Tatkomplexe unterteilen, da der letzte Absatz für die häusliche Nacharbeit vorgesehen ist
- Zum Verständnis: Was sind Optionscheine?

Strafbarkeit des N

Erster Tatkomplex: Die Darlehensaufnahme

I. § 266 Abs. 1, 1. Alt.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis

(1) Aus § 54 Abs. 1 HGB

(-), nur Umfangsvermutung

(2) Aus §§ 164 ff BGB iVm § 54 Abs. 1 HGB

(-), vgl. § 54 Abs. 2 HGB

(3) Aus Anscheinsvollmacht → strittig

E.A. (+), bei Duldungs- oder Anscheinsvollmacht

Arg. - Vgl. mit BGB, Einheit der Rechtsordnung
- Zumindest Duldungsvollmacht ist konkludent erteilte Außenvollmacht

H.M. (-)

Arg. - Wortlaut von § 266

- Art. 103 Abs. 2 GG

- Kein Bedarf, es gibt ja § 266 Abs. 1, 2. Alt.

=> § 266 Abs. 1, 1. Alt. (-)

II. § 266 Abs. 1, 2. Alt.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vermögensbetreuungspflicht

(+), sein Tätigkeitsbereich

bb) Verletzung dieser Pflicht (+)

cc) Vermögensschaden

(+), jedenfalls in Höhe des höheren Zinses

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Strafe: § 266 Abs. 2 iVm § 263 Abs. 3 Nr. 2
(-), SV dafür zu unergiebig

=> § 266 Abs. 1, 2. Alt. (+)

Zweiter Tatkomplex: Kauf der Aktien und Optionen

I. § 266 Abs. 1, 1. Alt.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis
(+), aus §§ 164 ff BGB iVm § 54 Abs. 1 HGB

bb) Missbrauch

(1) bez. Aktienkauf
(-), sollte er kaufen

(2) bez. Optionskauf

(+), das war ihm im Innenverhältnis untersagt

cc) Vermögensbetreuungspflicht str.... (+)

dd) Vermögensschaden

→ Grds. nach Saldierung (-), die Scheine waren zur Zeit des Erwerbs ihr Geld wert

→ Hier jedoch (+), als konkreter Vermögensgefährdungsschaden, da kaufmännisch nicht zu vertreten („nach Art des Spielers“)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

=> § 266 Abs. 1, 1. Alt. (+)

II. § 266 Abs. 1, 2. Alt.

(+,-), tritt im Wege der Spezialität hinter der 1. Alt. zurück

Konkurrenzen und Ergebnis:

Die Zwei Untreuetaten wurden durch selbständige Handlungen verwirklicht und stehen deshalb in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53.

A ist wegen Untreue in zwei Fällen strafbar.

Problem (aus dem letzten (3.) Tatkomplex):

Ergibt sich eine Befugnis iSv § 266 aus §§ 170 ff BGB?

E.A. (-)

Arg. - § 266 meint nur echte Bestätigungen, aber bei §§ 170 ff BGB ist es dem „Vertreter“ gerade verboten zu handeln

- Art. 103 Abs. 2 GG

H.M. (+)

Arg. - §§ 179 ff BGB sind Normen - also Befugnis aus Gesetz

Fall 11:

Vorüberlegungen:

- In zwei Tatkomplexe unterteilen

Strafbarkeit der A

Erster Tatkomplex: Die Kontoeröffnung

I. § 267 Abs. 1, 3. Var. ... (+)

II. § 263 Abs. 1, 3 Nr. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Täuschung über Tatsachen

(+), über Identität und Zahlungsfähigkeit

bb) Irrtum

(+), über Identität und Zahlungsfähigkeit

cc) Vermögensverfügung

(+), Abhebemöglichkeit eingeräumt

dd) Vermögensschaden

(+), als konkreter Vermögensgefährdungsschaden, da jederzeitige Abhebung möglich

b) Subjektiver Tatbestand

...(+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Strafe: § 263 Abs. 3 Nr. 1 (-), SV zu unergiebig

=> § 263 Abs. 1 (+)

Zweiter Tatkomplex: Das Abheben

I. § 263 Abs. 1 (-), Automat ≠ Mensch (Prüfung entbehrlich)

II. § 263a Abs. 1, 3. Var.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Unbefugte Verwendung von Daten

Problem: Wie ist „unbefugt auszulegen...Str.

E.A. (+), wenn bereits vertragswidrig

Arg. - umfassender Vermögensschutz

<=> Uferlose Ausdehnung

<=> Sonst gestaltet die Bank zB mit AGB das Strafrecht

H.M. Betrugsspezifische Auslegung: Automat wird gedanklich durch fiktiven Bankangestellten ersetzt

Arg. - Verhältnis von § 263a zu § 263

→ Problem: Wie umfassend ist dann die Prüfung?

E.A. Es erfolgt dann umfassende Prüfung, d.h. auch die Bonität wird berücksichtigt

H.M. Nur Prüfung im Rahmen des Programmes

Arg. - „Eingeschränkter Automat“ kann nicht durch fiktiven „schlauem Bankangestellten“ ersetzt werden

→ Danach hier (-), weil PIN zur Karte passte und noch Dispositionsrahmen bestand

=> § 263a Abs. 1 (-)

Prüfungsaufbau des Computerbetruges (§ 263a):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Unbefugtes Einwirken (4 Varianten)
- b) Beeinflussung eines Datenverarbeitungsergebnisses
- c) Vermögensschaden

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Bereicherungsabsicht (stoffgleich)
- c) Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung
- d) Vorsatz bez. der Rechtswidrigkeit der erstr. Bereicherung

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

(Beachte: § 263a Abs. 2 verweist auf § 263 Abs. 2 bis 6)

Die wichtigsten Fälle zum Merkmal „unbefugt“ iSv § 263a:

Kartendieb / Kartenfälscher oder Täter, der die Karte durch verbotene Eigenmacht erlangt hat

→ **Unbefugt (+)**

Kontoinhaber bei Überziehung

→ **Strittig... h.M.: Unbefugt (-)**

Beauftragter bei Überschreitung der Vollmacht

→ **Strittig... h.M.: Wohl unbefugt (-)**

Prüfungsaufbau des Missbrauchs von Scheck- und Kreditkarten (§ 266b):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a)(TQ) Berechtigter Karteninhaber
- b)(TO) Scheck- oder Kreditkarte
- c)(TH) Missbrauch
- d)(TE) Vermögensschaden

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

(Beachte: § 266b Abs. 2 iVm § 248a)

III. § 266b

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Berechtigte Karteninhaberin (+)

bb) Scheck- oder Kreditkarte

Eigentlich (-), aber Karte hat hier eine
Kreditkartenfunktion

→ Deshalb (+)

cc) Missbrauch

(1) bez. Hausbankautomaten

(-), da keine Garantiefunktion in 3-P-Verhältnis

(2) bez. Drittbankautomaten (+)

dd) Vermögensschaden (+)

b) Subjektiver Tatbestand
Vorsatz (+)

=> § 266b Abs. 1 (+)

IV. § 242 Abs. 1 am Geld

(-), Geldscheine wurden A übereignet

V. § 265a (-), bereits kein Leistungsautomat

Konkurrenzen und Ergebnis:

Da sich der Betrug in der Endphase mit dem Scheck- und Kreditkartenmissbrauch überschneidet und klargestellt werden muss, dass es zu dem Geldabheben tatsächlich gekommen ist, stehen die Delikte in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52 (a.A. vertretbar, vgl. LK).

A ist wegen tateinheitlich begangenen Betruges und Scheck- und Kreditkartenmissbrauchs strafbar.

Ende

